

NSZ

Neue Zeitschrift für Strafrecht

In Zusammenarbeit mit der
Neuen Juristischen Wochenschrift

herausgegeben von
Prof. Dr. Hans-Dieter
Thomas-Dittmann

Prof. Dr. Thomas Fuchs

Dr. Margarete Graf von Galen

Prof. Monika Haas

Prof. Dr. Markus Jäger

Dr. Christoph Knauer

Dr. Daniel M. Krause

Prof. Dr. Otto Lagodny

Prof. Herbert Landau

Prof. Dr. Klaus Lutzgus

Dr. Klaus Michael

Prof. Dr. Heidemarie Salzer

Prof. Dr. Hans-Joachim Schröder

Thomas Ullrich

Prof. Dr. Gert-Joachim Wild

Verlag C.H. Beck

München und Frankfurt a. M.

10 2011

S. 537–600 · 31. Jahrgang · 15. Oktober 2011

Aus dem Inhalt

Dr. Ingrid S. Strauch, Strafrecht nach Cassation, S. 537

Prof. Dr. G. J. Meyer, Strafbefehl des
Zwangsbüro nach § 332 StGB im Lichte
des internationalen Straf- und Prozedur-
rechts, S. 546

Prof. Dr. G. J. Meyer, Hochgen. Hundsporn: Men-
schenswürden – bloß Isari oder doch
sonst?, S. 552

Dr. Kerstin L. Rottler, Rechtsprechung
komplex: Umfrage durch den Deutschen
Anwaltverein, Gesellschaft, S. 560–568

Dr. Rüdiger, Die Rechtsprechung des
EGMR zum Vollzug von Straf- und Un-
erwünschtheit, S. 560

BCrI, Mord zur Verteidigung von über-
legten Bedingungen über ein fremdes
Konto, S. 579

BCrI, Verdächtige: Großhandel mit
Arzneimitteln durch Apotheker, S. 583

Dr. G. Rottler, Täterpreisung
auf Grundlage einer JVA, S. 586

BCrI, Verwertbarkeit der Aufzeichnung
eines verdeckten Gesprächs zwischen
einem Informanten und dem Beschuldigten,
S. 596



2550201110

rechtsstaatlich geforderten Beschleunigung des Strafverfahrens nicht Rechnung getragen werde. Eine beschleunigte Verfahrensdurchführung stehe auch im Interesse der Opfer von Straftaten¹²⁵.

b) Absprachen

Die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege ist schließlich auch im Rahmen der Verfahrensabsprachen in den Blick zu nehmen. Dabei dürfte sie in doppelter Hinsicht zum Tragen kommen, nämlich als Motiv und als Grenze der Absprachen:

Von der Rechtsprechung des *Großen Senats* des BGH ausgehend¹²⁶ stellt sich der Grundsatz der funktionstüchtigen Strafrechtspflege als Argument für die Zulässigkeit von Verfahrensabsprachen dar, der insoweit möglicherweise der Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit in beschränktem Umfang Grenzen setzen und Verfahrensabsprachen legitimieren kann.

Der Topos effektiver Strafrechtspflege kann aber auch gleichsam gegenläufig verwendet werden. In diese Richtung geht zumindest der bereits erwähnte Kammerbeschluss des *BVerfG* aus dem Jahre 1987. Dort wird die Pflicht des Staates zur Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege verstanden als Pflicht, die Durchführung eingeleiteter Strafverfahren sicherzustellen. Der Rechtsstaat könne sich nur verwirklichen, wenn sichergestellt sei, dass Straftäter im Rahmen der geltenden Gesetze verfolgt, abgeurteilt und einer gerechten Bestrafung zugeführt werden¹²⁷.

In diesem Sinne knüpft der Topos der funktionstüchtigen Strafrechtspflege im Schwerpunkt eher an die Idee der Gerechtigkeit und das Ziel der Strafrechtspflege – die Herstellung von Rechtsfrieden – an und setzt tendenziell Absprachen Grenzen. Die Frage, wie und in welche Richtung dieser Spannungsbogen aufzulösen sein wird, muss verfassungsrechtlichen Verfahren vorbehalten bleiben.

C. Schluss

Das deutsche Strafrecht wird vom Schuldprinzip beherrscht, das Europäisierung und Internationalisierung einerseits Grenzen setzt, andererseits die Chance bietet, sich auch auf europäischer Ebene des Sinns und der Funktion von Strafrecht zu vergewissern und rechtsstaatlich-freieitliche Standards auch im Sinne einer positiven Menschenrechtsbilanz zu fördern¹²⁸. Impulse für die rechtsstaatliche Fundierung und Fortentwicklung des Strafrechts gehen daher in Zukunft weiterhin nicht nur vom Völker- und Europarecht aus, sondern sollten auch in umgekehrter Richtung verlaufen können. Sowohl die Lisabon-Entscheidung als auch das Urteil zur Sicherungsverwahrung sind ein Angebot zum Dialog. Das Grundgesetz und das von ihm dominierte nationale Strafrecht verschließen sich einem völker- und europarechtlichen Einfluss nicht, nehmen ihn vielmehr im Sinne der akzentuierten Europarechts- und Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes bewusst auf. Die Rezeption ist zugleich mit dem Angebot zum Dialog im Mehrebenensystem verbunden, der bei Festhalten am Unverzichtbaren, also an den Essentialia des deutschen Strafrechts, ein Absinken auf niedrigere Standards verhindern und eine fruchtbare Fortentwicklung ermöglichen kann.

125) *BVerfG* (o. Fn 123).

126) *BGHSt* 50, 40, 54.

127) *BVerfG* – 3. Kammer des 2. Senats Beschl. v. 27. 1. 1987 – 2 BvR 1133/86, *NJW* 1987, 2662 ff.

128) Vgl. auch *Kubiciel ZIS* 2010, 742 ff.

Professor Dr. Jörg Eisele, Konstanz und Rechtsanwalt
Christian F. Majer, Tübingen

Strafbarkeit der Zwangsheirat nach § 237 StGB im Lichte des Internationalen Strafrechts und Privatrechts

I. Einleitung

Mit § 237 StGB ist nunmehr ein eigenständiger Straftatbestand zur Sanktionierung von Zwangsheiraten geschaffen worden¹. Eine Zwangsheirat liegt dabei nach Vorstellung des Gesetzgebers vor, wenn mindestens einer der Eheschließenden durch Willensbeugung zur Ehe gebracht wird². Nicht erfasst werden sollen hingegen arrangierte Ehen, bei denen die Ehe durch Dritte initiiert oder vermittelt wird, die Entscheidungsfreiheit aber bei den Ehepartnern verbleibt, d. h. die Ehe nicht gegen deren Willen geschlossen wird³. Zwangsverheiratungen wurden bislang von § 240 IV 2 Nr. 1 Var. 2 StGB, der nunmehr aufgehoben wurde, als Regelbeispiel zur Nötigung erfasst⁴; zudem konnten viele Fälle über Körperverletzungsdelikte und Sexualstraftaten erfasst werden. Dennoch möchte der Gesetzgeber mit § 237 StGB ein „eindeutiges Signal“ setzen und den spezifischen Unrechtsgehalt⁵, der nunmehr im Tenor des Urteils als „Zwangsheirat“ zu bezeichnen ist⁶, zum Ausdruck bringen, um so der „Fehlvorstellung“ entgegenzutreten, „es handle sich um eine zumindest tolerable Tradition aus früheren Zeiten oder anderen Kulturen“⁷. Die Zwangsheirat soll damit als strafwürdiges Unrecht besser im öffentlichen Bewusstsein sowie dem Bewusstsein der Betroffenen verankert werden⁸.

1) BGBl. I 2011, S. 1266; § 237 StGB lautet: „(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. (2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren. (3) Der Versuch ist strafbar. (4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“ Zum Gesetzgebungsverfahren BT-Dr 17/4401 (Gesetzentwurf BKeg) sowie BT-Dr 17/5093 (Beschlussempfehlung und Bericht Innenausschuss). Vgl. auch die weiteren Vorschläge im Gesetzgebungsverfahren BR-Dr 767/04 (Gesetzesantrag BadWürtt); BR-Dr 436/05 (Gesetzesantrag Berlin) und dazu *Schubert/Moebius ZRP* 2006, 33; BT-Dr 15/5951 (Gesetzentwurf Bundesrat); BT-Dr 16/1035 (Gesetzentwurf Bundesrat) und dazu *Göbel-Zimmermann/Born ZAR* 2007, 54, 59 f.; BT-Dr 17/1213 (Gesetzentwurf Bundesrat). Zum Gesetzgebungsverfahren auch *Letzgas* in *FS Puppe*, 2011, S. 1231, 1233 ff.

2) BT-Dr 17/4401, S. 8; *Göbel-Zimmermann/Born ZAR* 2007, 54; *Letzgas* (o. Fn 1), S. 1231; *Schubert/Moebius ZRP* 2006, 33, 34.

3) BT-Dr 17/4401, S. 8; *Göbel-Zimmermann/Born* (o. Fn 2); *Schubert/Moebius* (o. Fn 2). Zu eng *Letzgas* (o. Fn 1), S. 1231, wonach eine arrangierte Ehe vorliegt, wenn diese „auf Wunsch und mit Einverständnis“ initiiert wird.

4) Der Gesetzgeber hatte das Regelbeispiel in § 240 IV 2 Nr. 1 StGB mit dem 37. StAG im Jahre 2005 aufgenommen, um das strafbare Unrecht des dem Menschenhandel ähnlichen Vergehens zu betonen; vgl. BT-Dr 15/3045, S. 10.

5) BT-Dr 17/1213, S. 8.

6) Darauf weisen *Schubert/Moebius ZRP* 2006, 33, 36 hin.

7) BT-Dr 17/4401, S. 9.

8) BT-Dr 17/1213, S. 1; zust. *Busch* *NJ* 2010, 18, 21.

II. Formen, Umfang und Ursachen der Zwangsheirat

1. Formen der Zwangsheirat

Überwiegend werden 3 Formen von Zwangsheirat unterschieden⁹, die für die tatbestandliche Ausgestaltung von Bedeutung sind und allesamt einen Auslandsbezug aufweisen: Zunächst ist an Fälle zu denken, in denen die Opfer in ihrem Herkunftsland genötigt werden, in Deutschland lebende Migranten zu heiraten und deshalb nach Deutschland zu kommen (Heiratsimport¹⁰). Ferner sind Konstellationen von Bedeutung, in denen in Deutschland lebende und z. T. auch hier aufgewachsene Frauen in ihr Herkunftsland – z. B. in den Urlaub – gelockt werden, um sie dort gegen ihren Willen zur Heirat und zum weiteren Verbleib zu zwingen („Ferien-Verheiratung“ bzw. „Heiratsverschleppung“¹¹). Und letztlich sind Fälle zu beachten, in denen das Opfer, das in Deutschland einen gesicherten Aufenthaltsstatus hat, mit einer im Ausland lebenden Person verheiratet wird, um dieser die Einwanderung über den Ehegattennachzug zu ermöglichen („Verheiratung für ein Einwanderungsticket“¹²). Die Gründe für solche Zwangsverheiratungen sind vielschichtig¹³. So kann es etwa um eine „Versorgung“ der Töchter, um die Beibehaltung einer bestimmten kulturellen Prägung, um Machtverhältnisse und Einfluss von Familien sowie um Aufenthaltsrechte und finanzielle Interessen gehen. Zu den Opfern gehören überwiegend junge, oft noch minderjährige Frauen, die in der Regel Migrantinnen sind. Aber auch junge Männer können betroffen sein, wenn sie von ihrer Familie unter Druck gesetzt werden. Dabei spielen Absprachen zwischen den Familien eine bedeutende Rolle. Die Opfer sollen häufig aus türkischem oder kurdischem Umfeld stammen, es sollen aber auch Albanerinnen, Pakistanerinnen, Inderinnen und Marokkanerinnen betroffen sein; selbst Fälle aus Süditalien und Griechenland seien bekannt¹⁴.

2. Umfang und Ursachen der Zwangsheirat

In welchem Umfang es in Deutschland Zwangsverheiratungen gibt, ist empirisch nicht gesichert. Der Gesetzgeber verweist auf eine Erhebung des Berliner Senats bei über 50 Jugend- und Beratungseinrichtungen, die im Jahr 2002 von ca. 220 Frauen aufgesucht wurden¹⁵. Opferhilfvereine gehen von jährlich über 1000 Fällen in Deutschland aus¹⁶. In allen Fällen der Zwangsverheiratung befindet sich das Opfer in einer Situation, aus der es sich regelmäßig nur schwer lösen kann, weil es sich zumeist vor psychischer und physischer Gewalt der Familie fürchtet und sich in einem Umfeld der Einschüchterung befindet. Hinzu kommen oftmals mangelnde Sprachkenntnisse, fehlende Ansprechpartner außerhalb der Familie, fehlende finanzielle Mittel, kulturelle Unterschiede oder ein unsicherer Aufenthaltsstatus¹⁷. Da zumeist auch sexuelle Aspekte eine Rolle spielen, sind zudem die Grenzen zum Menschenhandel fließend¹⁸. So hat der Gesetzgeber bereits zur Begründung des im Jahre 2005 geschaffenen Tatbestands des Menschenhandels in § 232 StGB ausgeführt, dass die Vorschrift auch den Heiratshandel erfassen soll¹⁹. Angesichts eines solchen Umfeldes, aus dem sich die betroffenen Frauen nur schwer lösen können, liegt es freilich auf der Hand, dass es eine erhebliche Dunkelziffer gibt. Aus diesem Grund erscheint es auch fraglich, ob die bisherigen Probleme bei der Strafverfolgung²⁰ – wie mangelndes Anzeigeverhalten und Nachweisprobleme im innerfamiliären Bereich²¹ – durch den neuen Straftatbestand beseitigt werden können. Auch muss man sehen, dass die Einführung des Regelbeispiels in § 240 StGB das Anzeigeverhalten offenbar nicht verändert hat²² und auch An-

träge auf Eheaufhebung im Zivilrecht bislang kaum Bedeutung erlangt haben²³.

III. Der Tatbestand des § 237 StGB

1. Geschütztes Rechtsgut

Im Gesetzgebungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass das gegenüber der Nötigung erhöhte Unrecht in dem „Zwang zu einer ungewollten Ehe und damit in dem Zwang zu einer ungewollten dauerhaften rechtlichen und persönlichen Verbindung“ zu sehen ist²⁴. Zentraler Gesichtspunkt ist damit die Freiheit der Willensentschließung zur Ehe²⁵. Diese Eheschließungsfreiheit wird auch von Art. 6 I GG²⁶, Art. 12 EMRK²⁷ sowie durch Art. 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen²⁸ geschützt. § 237 StGB schützt diese Eheschließungsfreiheit aber lediglich als Individualrechtsgut, so dass die Ehe als Institution im Sinne eines Allgemeinrechtsguts nicht erfasst ist. Der Schutz vor abgenötigten sexuellen Handlungen, die häufig Bestandteil von Zwangsehen sind²⁹, aber gerade anders als bei § 232 StGB nicht in den Tatbestand aufgenommen und vom Gesetzgeber auch nicht näher thematisiert wurden, gilt dabei allenfalls ein mittelbarer³⁰. Entsprechendes ist auch für die Ausnutzung der Arbeitskraft bei Verschleppung ins Ausland³¹. Letztlich ist auch die Menschenwürde ebenso wenig wie beim Menschenhandel ein zusätzliches Rechtsgut³².

2. Tatbestandliche Struktur und Voraussetzungen

Der Tatbestand lehnt sich an die Nötigung in § 240 StGB sowie die Verschleppung in § 234a StGB an. Er

9) BT-Dr 17/4401, S. 8; dazu auch *Letzgas* (o. Fn 1), S. 1231, 1232.

10) *Göbel-Zimmermann/Born* (o. Fn 2): „Importehgatten“; BT-Dr 17/1213, S. 7: „Importbräute“.

11) BT-Dr 17/1213, S. 7.

12) BT-Dr 17/1213, S. 7.

13) Zum Folgenden BT-Dr 17/4401, S. 8; s. auch *Sütçü*, Zwangsheirat und Zwangshe: Falllagen, rechtliche Beurteilung und Prävention, 2009.

14) BT-Dr 17/1213, S. 7; näher hierzu *Göbel-Zimmermann/Born* (o. Fn 2).

15) BT-Dr 17/4401, S. 8 und BT-Dr 17/1213, S. 8. Vgl. zu bisherigen Studien *Karakaşoğlu/Subaşı* Ausmaß und Ursachen von Zwangsverheiratungen in europäischer Perspektive. Ein Blick auf Forschungsergebnisse aus Deutschland, Österreich, England und der Türkei, in: Zwangsverheiratung in Deutschland, 2007.

16) Wiss. Dienst des Dt. Bundestages <http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2010/zwangsheirat.pdf> (Stand: 14. 7. 2011).

17) Vgl. BT-Dr 17/1213, S. 8; näher *Göbel-Zimmermann/Born* ZAR 2007, 54, 55.

18) Vgl. BT-Dr 17/1213, S. 9: „menschenhandelsähnliche Verhaltensweisen“.

19) Dr 15/4048, S. 10; *Renzikowski* JZ 2005, 879, 880 f. Vgl. auch Erwägungsgrund 11 der Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Opferschutz sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, wonach auch die Zwangsheirat den Tatbestand des Menschenhandels erfüllen kann; 2010/0065 (COD).

20) Vgl. auch BT-Dr 17/1213, S. 1.

21) Zum bisherigen Recht *Schluckebier* in *Satzger/Schmitt/Widmaier* (SSW), StGB, § 240 Rn 24.

22) *Göbel-Zimmermann/Born* ZAR 2007, 54, 59.

23) *Schubert/Moebius* ZRP 2006, 33.

24) BT-Dr 17/4401, S. 12.

25) Vgl. aber *Letzgas* (o. Fn 1), S. 1230, 1237: „in erster Linie die Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung“.

26) *BVerfGE* 31, 58, 67; 105, 313, 342; *Badura* in *Maunz/Dürig* GG 44. Lfg., Art. 6 Rn 47.

27) Dazu *Frowein* in *Frowein/Peukert* 3. Aufl., § 12 Rn 2.

28) Eine Ehe darf demnach nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

29) Zu diesem Aspekt *SK-StGB-Horn/Wolters*, 125 Lfg., § 240 Rn 59 c.

30) Vgl. auch *Letzgas* (o. Fn 1), S. 1230, 1237, wonach die sexuelle Selbstbestimmung kein geschütztes Rechtsgut ist.

31) Dazu BT-Dr 17/1213, S. 7.

32) So aber *Letzgas* (o. Fn 1), S. 1230, 1237.

normiert in Abs. 1 und Abs. 2 verschiedene Tatbestände. Abs. 3 stellt den Versuch unter Strafe und Abs. 4 sieht einen minder schweren Fall vor. Entgegen vorhergehenden Entwürfen wurde ein Tatbestand für den Heiratshandel in Anlehnung an § 232 I 1 StGB nicht aufgenommen³³.

a) Die Vorschrift des § 237 I StGB

Der „Grundtatbestand“³⁴ des § 237 I StGB enthält die bisher in § 240 IV 2 Nr. 1 Var. 2 StGB als Regelbeispiel ausgestaltete Nötigung zur Eingehung einer Ehe, wobei der Strafraum mit einer Spannweite von 6 Monaten bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe beibehalten wurde. Er ist als Qualifikation zu § 240 I StGB anzusehen³⁵, wobei anders als bei der früheren Ausgestaltung als Regelbeispiel der höhere Strafraum zwingend ist. Entgegen anders lautenden Stimmen in der Literatur³⁶ ist es überzeugend, dass diese Vorschrift von § 240 StGB gelöst und im Zusammenhang mit der Heiratsverschleppung in einer eigenständigen Vorschrift geregelt wurde, weil ansonsten eine zusammengehörende Sachmaterie auseinandergerissen wäre³⁷. Zudem wäre es wenig einsichtig, wenn der Heiratsimport als Regelbeispiel, die Heiratsverschleppung aber als Qualifikation normiert wäre.

Nach § 237 I 1 StGB ist demnach strafbar, wer einen Menschen zur Eingehung der Ehe durch Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt; S. 2 normiert entsprechend § 240 II StGB eine Verwerflichkeitsklausel. Für § 237 I StGB kann weitgehend auf die für § 240 StGB entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden. Hinsichtlich des Gewaltbegriffs ist zu beachten, dass regelmäßig nur vis compulsiva in Betracht kommt, da vis absoluta der notwendigen Mitwirkung des Opfers bei der Eheschließung entgegenstehen würde. Unter Drohung ist auch hier das Inaussichtstellen eines empfindlichen Übels zu verstehen, auf dessen Verwirklichung der Täter Einfluss zu haben vorgibt, um den Nötigungserfolg der Eheschließung zu erreichen³⁸. Beispiele hierfür sind die Drohung mit dem Ausschluss aus dem Familienverband, mit anderen Sanktionen oder gar Drohung mit „Ehrenmord“, nicht aber nur moralischer Druck oder ein Machtwort in patriarchatischer Familienstruktur³⁹. Empfindlich ist das angekündigte Übel freilich nur, wenn der in Aussicht gestellte Nachteil bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Opfers von solcher Erheblichkeit ist, dass nicht erwartet werden kann, dass das Opfer der Drohung in besonnener Selbstbehauptung standhält⁴⁰. Vollendet ist das Erfolgsdelikt mit der Eingehung der Ehe⁴¹; bei nur vorbereitenden Handlungen kommt eine Versuchsstrafbarkeit nach § 237 III StGB in Betracht. In subjektiver Hinsicht stellt sich wie bei § 240 StGB die Frage, ob neben dem Vorsatz hinsichtlich der objektiven Tatbestandsmerkmale auch Absicht bezüglich des Nötigungserfolges erforderlich ist⁴². Dies ist richtigerweise zu bejahen, da auch § 237 I StGB die Worte „zu dem angestrebten Zweck“ verwendet und die Gewalt schon nach ihrer Definition zur Überwindung von Widerstand eingesetzt werden muss. In praktischer Hinsicht wird der Streit aber nur selten Bedeutung erlangen, weil in Fällen der Zwangsheirat die Absicht zumeist gegeben sein wird. Die Verwerflichkeitsklausel⁴³ schränkt nach h. M. die weite Strafbarkeit auf Rechtswidrigkeitsebene ein⁴⁴. Die Rechtswidrigkeit ergibt sich demnach nicht bereits aus dem Fehlen von Rechtfertigungsgründen, sondern muss positiv durch ein Verwerflichkeitsurteil festgestellt werden. Unter Verwerflichkeit ist dabei im Wege einer Gesamtabwägung ein erhöhter Grad sozialetischer Missbilligung des für das Ziel der Zwangsheirat angewendeten Nötigungsmittels zu

verstehen⁴⁵. Eine solche soll etwa zu verneinen sein, wenn ein Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gegenüber dem anderen ankündigt, ihn zu verlassen, falls er nicht zur Eheschließung bereit ist⁴⁶. Gegenüber den typischen Fällen der Zwangsheirat muss man hier sehen, dass zwischen den Beteiligten bereits eine enge persönliche Bindung besteht, die auch freiwillig eingegangen wurde.

b) Die Vorschrift des § 237 II StGB

§ 237 II StGB lehnt sich an den Verschleppungstatbestand des § 234 a StGB an und betrifft die oben genannten Fälle der Ferienverheiratung, in denen das Opfer dem tatsächlichen und rechtlichen Schutz im Inland entzogen wird⁴⁷. Anders als bei § 237 I StGB muss es zur Zwangsverheiratung nicht kommen; es genügt die darauf gerichtete Absicht, so dass die Strafbarkeit auf den Zeitpunkt der Verschleppung vorverlagert wird⁴⁸. Es handelt sich aber dennoch um ein Erfolgsdelikt, das an den Aufenthalt (Verbringen u. s. w.) in einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anknüpft⁴⁹. Die Wendung „zur Begehung einer Tat nach Absatz 1“ macht deutlich, dass der Vorsatz auf eine Zwangsheirat, die auf Gewalt oder Drohung beruht, gerichtet sein muss und nicht jeder Eheschluss genügt. Insoweit erlangen die Tatmittel Gewalt und Drohung also auch in subjektiver Hinsicht Bedeutung. Für eine solche Auslegung streiten abweichende Vorschläge im Gesetzgebungsverfahren, die bei ansonsten entsprechender Fassung die Formulierungen verwendeten „um sie zur Eingehung der Ehe zu bringen“⁵⁰, „um sie entgegen ihrem Willen zur Eingehung der Ehe zu bringen“⁵¹ oder „um sie unter Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in diesem Gebiet verbunden ist, zur Eingehung der Ehe zu bringen“⁵². Im objektiven Tatbestand kommt neben Gewalt und Drohung

33) Vgl. z. B. § 234b II in BT-Dr 17/1213, S. 5 und 10. Dort war vorgesehen, dass auch bestraft wird, wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Eingehung der Ehe bringt; dazu Letzgas (o. Fn 1), S. 1230, 1240 f.

34) BT-Dr 17/4401, S. 12.

35) BT-Dr 17/1213, S. 10.

36) Göbel-Zimmermann/Born ZAR 2007, 54, 60.

37) Vgl. auch Letzgas (o. Fn 1), S. 1230, 1239, wonach allerdings eine Regelung im Zusammenhang mit § 240 StGB gesetzssystematisch besser wäre.

38) BGHSt 31, 195, 201; BGH NSz 2009, 692; Eisele StrafR BT 1, 2008, Rn 448.

39) Dazu BT-Dr 17/4401, S. 8; Yerlikaya/Çakir-Ceylan ZIS 2011, 205 (206 f.).

40) BGHSt 31, 195, 201; BGH NSz 1992, 278; Fischer 58. Aufl., § 240 Rn 32 a.

41) Letzgas (o. Fn 1), S. 1230, 1240.

42) Verneinend z. B. BGHSt 5, 245, 256; Fischer (o. Fn 40), Rn 53; bejahend etwa S/S-Eser/Eisele 28. Aufl., § 240 Rn 34; SK-StGB-Horn/Wolters (o. Fn 29), Rn 7.

43) Krit. hierzu Letzgas (o. Fn 1), S. 1230, 1240.

44) Zu § 240 II StGB BGHSt 2, 194, 196; Günther Strafrechtswidrigkeit und Strafrechtsausschluss, 1983, S. 323; a. A. Lackner/Kühl 27. Aufl., § 240 Rn 25.

45) Vgl. BGHSt 17, 328, 332; 35, 270, 276; näher S/S-Eser/Eisele (o. Fn 42), Rn 17.

46) BT-Dr 17/4401, S. 12. Nach Letzgas (o. Fn 1), S. 1230, 1240 ist hier bereits ein empfindliches Übel zu verneinen. BR-Dr 436/05, S. 12 lehnte eine solche Klausel ab, da im Falle des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen kein Fall denkbar sei, bei dem die Verwerflichkeit zu verneinen ist.

47) BT-Dr 17/4401, S. 12.

48) BT-Dr 17/4401, S. 12 f.

49) Vgl. BT-Dr 17/1213, S. 10.

50) BR-Dr 767/04, S. 2 (Gesetzesantrag BadWürtt.).

51) BR-Dr 436/05, S. 2 (Gesetzesantrag Berlin).

52) BR-Dr 17/1213, S. 5 und S. 10 (Gesetzesentwurf Bundesrat), wonach das zusätzliche Erfordernis die Strafbarkeit eingrenzen soll.

hier auch das Tatmittel der List in Betracht; List ist ein Verhalten, das darauf abzielt, unter geflissentlichem und geschicktem Verbergen der wahren Absichten oder Umstände die Ziele des Täters durchzusetzen⁵³. Das Opfer muss in Folge des Tatmittels zur Begehung einer Tat nach § 237 I StGB in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbracht werden oder veranlasst werden, sich dorthin zu begeben, oder davon abgehalten werden, von dort zurückzukehren. Für das Verbringen bedarf es hierbei der Begründung eines tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses über das Opfer⁵⁴, während beim Verlassen das Opfer selbst sich in ein solches Gebiet begibt, so dass hier auch eine psychische Beeinflussung ausreichend ist⁵⁵. Schließlich genügt auch das Abhalten von der Rückkehr, unabhängig davon, ob sich das Opfer freiwillig dorthin begeben hat oder von Dritten verschleppt wurde⁵⁶.

c) Versuch und minder schwerer Fall (§ 237 III und IV StGB)

Der Versuch der Zwangsheirat ist nach § 237 III StGB strafbar. Versuchsbeginn ist in Fällen des § 237 I StGB – nicht anders als bei § 240 StGB – mit dem Beginn des Einsatzes des Nötigungsmittels anzunehmen⁵⁷. Bei § 237 II StGB kommt es auf das unmittelbare Ansetzen zu den Verschleppungshandlungen an, was vor allem bei der Einwirkung mittels Gewalt, Drohung oder List der Fall sein kann⁵⁸; das bloße Warten mit dem Entführungsfahrzeug genügt für sich genommen jedoch nicht⁵⁹. Was den minder schweren Fall nach § 237 IV anbelangt, so ist an Fälle zu denken, in denen das Maß der Gewalt oder Drohung gering ist; dass Zwangsverheiratungen im Herkunftsland nicht unüblich sind, soll hingegen im Regelfall nicht ausreichen⁶⁰.

3. Nötigung „zur Eingehung der Ehe“

Anders als in Österreich ist mangels praktischer Bedeutung⁶¹ die Lebenspartnerschaft nicht in den Schutzbereich aufgenommen⁶². Vorausgesetzt wurde im Rahmen des Regelbeispiels bei § 240 StGB nach bislang h. M. zudem eine wirksame Ehe⁶³, obgleich es Fallkonstellationen gibt, in denen die Zwangsheirat nach den Regelungen des Bürgerlichen Rechts keine Wirkungen entfalten kann. Welche Anforderungen an den Begriff der Ehe im Einzelnen zu stellen sind, lässt sich den Gesetzesmaterialien nicht entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass Zwangsehen zumeist Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, so dass für die Beantwortung der praktisch relevanten Fragen im Rahmen des § 237 StGB Aspekte des internationalen Privatrechts zu berücksichtigen sind.

a) Rechtsfragen des internationalen Privatrechts

aa) Grundsätze. Gemäß Art. 13 EGBGB ist für jeden Verlobten das Recht desjenigen Staates maßgeblich, dem er angehört. Ehevoraussetzungen und -hindernisse bestimmen sich also nach der *lex patriae*⁶⁴. Eine Ehe kann im Inland gemäß Art. 13 III 1 EGBGB nur nach der hier vorgeschriebenen Form, also vor dem Standesbeamten gemäß § 1310 BGB, geschlossen werden. Eine Ehe zwischen Verlobten, von denen keiner Deutscher ist, kann jedoch nach Art. 13 III 2 Hs 1 EGBGB im Inland vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen werden. Ermächtigte Personen können insbesondere diplomatische Vertreter oder Konsuln sein; Geistliche kommen nur in Betracht, wenn die Bestellung zum Trauungsorgan durch staatlichen Hoheitsakt oder staatliches Gesetz erfolgt⁶⁵. Nicht ausreichend ist es demnach, wenn es sich um eine rein religiöse Eheschließung

handelt, die dieser Staat zwar als rechtmäßig einstuft, die Ehe jedoch nicht vor einem von dem Staat ordnungsgemäß ermächtigten Geistlichen geschlossen wird. Aus Sicht des deutschen Rechts handelt es sich dann um eine sog. Nichtehe⁶⁶. Anderes gilt für im Ausland geschlossene Ehen. Hinsichtlich der sachlichen Voraussetzungen gilt zwar Art. 13 EGBGB; die Form bestimmt sich jedoch nach Art. 11 I EGBGB, wonach alternativ entweder die Form des Ortsrechts oder diejenige des Heimatrechts beider Parteien gewahrt sein muss. Im Ausland vorgenommene Eheschließungen sind daher vorbehaltlich des ordre publics grundsätzlich wirksam, wenn sie der dortigen Form genügen. Das gilt auch für Eheschließungen, an denen Deutsche beteiligt sind⁶⁷.

bb) Fälle der Stellvertretung (sog. „Handscheu“). Der Abschluss einer Zwangsheirat wird wesentlich erleichtert, wenn das Opfer den Ehekonsens nicht, wie es im deutschen Recht vorgeschrieben ist, persönlich vor einer staatlichen Behörde erklären muss⁶⁸. Stellvertretung ist im deutschen Recht bei der Ehe gemäß § 1311 BGB nicht möglich. Anderes sehen jedoch teilweise ausländische Rechtsordnungen vor. So ermöglichen beispielsweise das niederländische oder das italienische Recht die Eheschließung mittels Stellvertreter (sog. „Handscheu“). Diese Form der Eheschließung verstößt nach überwiegender Meinung nicht gegen den ordre public und ist daher als wirksam anzusehen⁶⁹. Zur Begründung wird angeführt, der Gesetzgeber habe die Zulassung der Stellvertretung bei der Ehe selbst erwogen und ausländische Eheformen in Art. 11 I 2 EGBGB ausdrücklich anerkannt sowie sich im Haager Ehwirkungsübereinkommen zur Anerkennung ausländischer Ehen verpflichtet⁷⁰. Die Bedenken gegen diese Form der Eheschließung sind, da der Ehekonsens in diesen Fällen stets vorliegt, auch weniger rechtlicher, als vielmehr faktischer Natur: Die Bevollmächtigt-

53) BGHSt 1, 199, 201; 16, 58, 62; 32, 267, 269.

54) Vgl. nur S/S-Eser/Eisele (o. Fn 42), § 234 a Rn 3–5.

55) Fischer (o. Fn 40), § 234 a Rn 5; MünchKomm-StGB (MK)-Wieck-Noodt 2003 ff., § 234 a Rn 13.

56) LK-Gribohm 11. Aufl., § 234 a Rn 12; MK-Wieck-Noodt (o. Fn 55), Rn 14; Wagner MDR 1967, 709, 711.

57) BVerfG NJW 2007, 1443; S/S-Eser/Eisele (o. Fn 42), Rn 37.

58) Fischer (o. Fn 40), § 234 a Rn 12; MK-Wieck-Noodt (o. Fn 55), Rn 43; vgl. auch Letzgas (o. Fn 1), S. 1230, 1244.

59) Vgl. aber BGH NJW 1956, 30 f.; MK-Wieck-Noodt (o. Fn 55), Rn 43.

60) BT-Dr 17/4401, S. 13.

61) SK-StGB-Horn/Wolters (o. Fn 29) zum bisherigen Regelbeispiel.

62) Vgl. § 106 I ÖStGB: „Wer eine Nötigung begeht, indem er die genötigte Person zur Eheschließung, zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (§ 215 a Abs. 3) oder sonst zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“ Auch die Schweiz plant die Einführung eines Straftatbestandes in Art. 182 a des schweizerischen Strafgesetzbuchs, wonach Personen bestraft werden sollen, die jemanden durch Gewalt, Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung der Handlungsfreiheit zu einer Ehe nötigen; vgl. auch <http://www.tagesschau.ch/Nachrichten/Archiv/2011/02/23/Schweiz/Zwangsheirat-wird-künftig-in-jedem-Fall-bestraft> (Stand: 14. 7. 2011).

63) Fischer (o. Fn 40), Rn 59 a; S/S-Lenckner/Eisele (o. Fn 42), Rn 38; SSW-Schluckebier (o. Fn 21).

64) Die geplante EU-Verordnung Nr. 1259/2010 ABIEU Nr. L 343, S. 10 v. 29. 12. 2010 regelt nicht die Frage der Eheschließung, Art. 1 II b).

65) MK-BGB-Coester 5. Aufl., Art. 13 EGBGB Rn 138; Zinke StZ 1982, 181.

66) BGHZ 43, 213, 222 ff.; MK-BGB-Coester (Fn 65), Art. 13 EGBGB Rn 139. Dazu sogleich III 3 b bb.

67) MK-BGB-Coester (o. Fn 65), Rn 146.

68) Aus diesem Grund forderte der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren ein Verbot der Handscheu; s. BR-Dr 704/1/10, S. 13.

69) BGHZ 29, 137; KG OLGZ 1973, 435.

70) BGH NJW 1959, 717, 719; zum Ganzen u. Mohrenfels in Staudinger BGB, 2007, Art. 11 EGBGB Rn 66.

gung kann nämlich unter erheblichem psychischem Druck zustande gekommen sein.

cc) *Sonderfall: Entscheidungsspielraum des Stellvertreters.* Eine besondere, für die Bekämpfung der Zwangsheiraten weitaus problematischere Form der Handschuehe liegt vor, wenn der Stellvertreter einen eigenen Entscheidungsspielraum hat. Das ist etwa im iranischen oder pakistanischen Recht der Fall. Diese Länder folgen der klassischen islamischen Rechtstradition: Danach kann ein Ehevormund („Wali mudschbir“) eine Ehe für eine Minderjährige, nach anderer Auffassung selbst für eine Volljährige, auch gegen ihren Willen wirksam schließen, sofern es sich beim Ehevormund um den Vater oder den Großvater der Braut handelt⁷¹. Dabei handelt es sich geradezu um eine klassische Konstellation einer Zwangshe, sofern der Wille der Braut tatsächlich entgegensteht⁷². Dieser Weg der Eheschließung wird anders als die klassische Handschuehe nicht bei der Formvorschrift verankert, sondern als materielle Ehevoraussetzung angesehen, für welche nach Art. 13 EGBGB nicht das Ortsrecht, sondern das Heimatrecht der Parteien entscheidet⁷³. Aber auch wenn das Heimatrecht diese Art der Eheschließung kennt, ist sie dennoch nicht anzuerkennen. Die Stellvertretung im Willen verstößt nämlich gegen den *ordre public* gemäß Art. 6 EGBGB⁷⁴. Die Selbstbestimmung in höchstpersönlichen Angelegenheiten gebietet es, dass die Entscheidung über eine Eheschließung und die Auswahl des Ehegatten von den Ehegatten selbst getroffen werden⁷⁵. Die Eheschließung ist in diesem Fall daher unwirksam.

b) Folgen anfänglicher Mängel der Ehe

Welche Folgen der Verstoß einer nach ausländischem Recht zu bestimmenden Ehe gegen Vorschriften dieses Rechts hat, bestimmt sich ebenfalls nach diesem⁷⁶. Zu beachten sein kann dann allenfalls noch, dass eine nach diesem Recht wirksame Ehe gegen den *ordre public* verstoßen kann, so dass in Folge dessen die Unwirksamkeit der Ehe anzunehmen ist. Nach den Bestimmungen des BGB existieren hingegen nur zwei verschiedene Folgen anfänglicher Mängel der Ehe. Regelmäßige Folge ist die Aufhebbarkeit der Ehe mit Wirkung *ex nunc* nach näherer Maßgabe der §§ 1313 ff. BGB. Eine Anfechtbarkeit *ex tunc* oder eine Nichtigkeit der Ehe, was bei anfänglichen Mängeln nahe liegen würde, sind nicht vorgesehen. Maßgeblicher Grund hierfür sind die Schwierigkeiten bei der Rückabwicklung einer Ehe⁷⁷.

aa) *Aufhebbarkeit der Ehe.* Die Gründe für eine Aufhebung der Ehe sind in § 1314 BGB aufgezählt. Im vorliegenden Zusammenhang relevant ist die Aufhebbarkeit der Ehe bei widerrechtlicher Drohung gemäß § 1314 II Nr. 4 BGB. Fälle des § 237 StGB mit einer rechtswidrigen Nötigung sind stets von § 1314 II Nr. 4 BGB mit umfasst. Was die Folgen für die Auslegung des Ehebegriffs nach § 237 StGB anbelangt, so wirft die bloße Aufhebbarkeit der Ehe insoweit keine Schwierigkeiten auf. Denn auch eine aufhebbare Ehe ist zunächst wirksam und damit gemäß § 237 StGB tatbestandsmäßig.

bb) *Nichtehe.* Neben der Aufhebbarkeit kennt das BGB als Rechtsfolge anfänglicher Mängel die Nichtehe. Sie liegt dann vor, wenn sie an so schweren Mängeln formeller oder materieller Art leidet, dass eine wirksame Ehe von vornherein nicht begründet wird⁷⁸. Es handelt sich dabei nicht um eine Ehe, der die Folge der Nichtigkeit beigemessen wird, sondern es liegt schon begrifflich keine Ehe vor. Anwendungsfälle sind insbesondere Verstöße gegen die Formvorschrift des § 1310 I BGB, die die persönliche Erklärung beider Ehegatten vor dem Standesamt

erfordert, gleichgeschlechtliche Ehen⁷⁹ sowie der fehlende geäußerte Ehekonsens („nein“ vor dem Standesbeamten)⁸⁰. Eheschließungen unter Verstoß gegen die Formvorschrift des § 1310 I BGB sind gerade in den hier diskutierten Fällen nicht selten, wenn die Ehe in Deutschland allein nach religiösem Ritus vor der danach zuständigen Person – wie beispielsweise dem Imam – geschlossen wird und diese Person nicht i. S. d. Art. 13 III 2 Hs 1 EGBGB ermächtigt ist. Zwar sind durch den Wegfall des Voraussetzungsverbots in Deutschland⁸¹ mittlerweile rein religiöse Ehen erlaubt, jedoch gehen von ihnen keine zivilrechtlichen Wirkungen aus.

cc) *Der Ehebegriff des § 237 StGB bei Nichtehe und unwirksamen Ehen.* Fraglich ist, ob auch Nichtehe sowie nach ausländischem Recht unwirksame Ehen dem Ehebegriff des § 237 StGB unterfallen⁸². Bei einer Akzessorität zum Zivilrecht wäre die Frage jedenfalls für die Nichtehe zu verneinen, da in diesem Fall schon begrifflich keine Ehe vorliegt. Für diese Ansicht lässt sich immerhin anführen, dass ansonsten Abgrenzungsschwierigkeiten drohen und die Konturen des Ehebegriffs des § 237 StGB schwer zu bestimmen wären. Auch war bereits bei § 240 IV 2 Nr. 1 StGB nach h. M. nur eine wirksame Ehe erfasst. Allerdings muss man sehen, dass dort auf Grund der Regelbeispielstechnik ein sonstiger, unbenannter besonders schwerer Fall in Betracht kam und so Strafbarkeitslücken vermieden werden konnten, wenn der Unrechtsgehalt der Tat entsprechend erhöht war. Soweit man hingegen § 237 StGB auf wirksame Ehen beschränken würde, wäre die Vorschrift für eine erhebliche Zahl von Fällen mit Auslandsberührung gar nicht anwendbar, was der gesetzgeberischen Intention zuwiderlaufen würde. Zwar bliebe trotz Streichung des früheren Regelbeispiels der Zwangshe immer noch die Möglichkeit, einen unbenannten besonders schweren Fall des § 240 StGB anzunehmen, da es auf eine Ähnlichkeit mit den dort enthaltenen Regelbeispielen nicht ankommt⁸³. Allerdings würde dieses Ausweichen von § 237 StGB auf den besonders schweren Fall des § 240 StGB wiederum zu einer wenig befriedigenden Aufspaltung der Strafbarkeit der Zwangsverheiratung führen.

Gegen eine Akzessorität spricht jedoch vor allem die *ratio legis* des § 237 StGB. Denn bei einer Nichtehe oder unwirksamen Ehe können die faktischen Zwangswirkungen für den Betroffenen ebenfalls von erheblichem Gewicht sein. So besteht etwa im Falle einer rein religiösen

71) Näher *Rohe* Das islamische Recht, 2. Aufl., S. 84 f.; *Scholz* StAZ 2000, 321, 329.

72) Nach den Rechtsordnungen der meisten islamischen Staaten heute ist in diesem Fall jedoch regelmäßig keine Eheschließung möglich; s. *Scholz* StAZ 2002, 321, 329 f. mwN in Fn 99.

73) *KG* NJOZ 2004, 213, 214.

74) *AG Gießen* StAZ 2000, 39; *Blumewitz* in *Staudinger* BGB, 2003, Art. 6 EGBGB Rn 120.

75) *AG Gießen* (o. Fn 74); *Rohe* StAZ 2006, 93, 99: „eine Art Handel mit Menschen“.

76) *MK-BGB-Coester* (o. Fn 65), Rn 111.

77) Zum Ganzen *Strätz* in *Staudinger* BGB, 2007, Vorb. §§ 1313 ff. Rn 17.

78) *Hahn* in Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, 18. Edition, § 1310 Rn 1; *Voppel* in *Staudinger* Kommentar zum BGB, 2007, Vorb. § 1313 ff. Rn 20.

79) Beachte stattdessen die Möglichkeit der Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach § 1 LPartG.

80) Vgl. *MK-BGB-Müller-Gindullis* (o. Fn 65), § 1310 Rn 23.

81) Es muss demnach bei einer religiösen Eheschließung nicht mehr die Trauung vor dem Standesamt nachgewiesen werden; dazu etwa *Schüller* NJW 2008, 2745 ff.

82) Zu beachten ist, dass eine rückwirkende Aufhebung der Ehe nach ausländischem Recht – z. B. durch Anfechtung – für die strafrechtliche Beurteilung ohnehin keine Bedeutung erlangt.

83) Vgl. nur *S/S-Stree/Kinzig* (o. Fn 42), Vorb. §§ 38 ff. Rn 50.

Eheschließung bei den Betroffenen meist eine (mindestens) ebenso große faktische Akzeptanz wie bei einer (zusätzlichen) zivilrechtlichen Eheschließung. Zudem ist hier eine Trennung bzw. Scheidung vor allem für zwangsverheiratete Frauen oftmals nur unter großen Schwierigkeiten möglich. Umgekehrt gehen tiefgreifendere Auswirkungen auch von einer wirksamen Ehe nach deutschem Recht nicht aus, weil es jedem Ehegatten freisteht, sich unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen von seinem Ehepartner zu trennen⁸⁴. Ferner lässt sich anführen, dass der Ehebegriff des Art. 6 I GG von dem zivilrechtlichen Ehebegriff divergiert. Eine Ehe, die nach ausländischem Recht wirksam, für den deutschen Verlobten aber eine Nichtehe ist („hinkende Ehe“), unterfällt dem Schutz des Art. 6 I GG⁸⁵. Allgemein liegt Art. 6 I GG ein außerrechtlicher Begriff der Ehe zugrunde, nämlich die Ehe als auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau⁸⁶. Dabei muss man allerdings sehen, dass die Zwangsehe als solche nicht von Art. 6 I GG geschützt ist, da begrifflich eine freie Entscheidung für einen Ehepartner vorausgesetzt wird. Vielmehr besteht eine aus Art. 6 I GG entspringende Pflicht des Staates, Zwangsehen zu bekämpfen, weil nämlich auch die negative Eheschließungsfreiheit geschützt ist⁸⁷.

dd) *Folgerungen für § 237 StGB.* Aus den bisherigen Ausführungen folgt, dass der Ehebegriff des § 237 StGB zunächst wirksame Ehen erfasst. Die Wirksamkeit kann dabei unmittelbar aus den Vorschriften des BGB folgen, sich aber auch über die Vorschriften des EGBGB unter Anwendung ausländischen Rechts ergeben. Es können aber auch – zivilrechtlich betrachtet – Nichtehe und unwirksame Ehen einbezogen sein, sofern es sich um eine religiöse Eheschließung handelt; Entsprechendes gilt für Eheschließungen, die auf Stammestraditionen unabhängig von religiösen Vorschriften beruhen. Erforderlich ist in solchen Fällen aber, dass die Ehe nach den Normen der jeweiligen Gemeinschaft, die der Eheschließung zugrunde liegen, als wirksam angesehen wird; nur dann geht eine Bindungs- bzw. Zwangswirkung von ihr aus. Eine darüber hinausgehende Diskussion, ob eine bestimmte Religion oder Kultur generell solche Ehen billigt, muss damit nicht geführt werden. Es genügt, dass Normen hinsichtlich einer Eheschließung existieren, die von einer bestimmten Gemeinschaft als religiös, kulturell oder traditionell legitimiert angesehen werden. Religiös unwirksame Eheschließungen, die etwa vor einer nicht zuständigen Person geschlossen werden und daher auch nicht nach den zugrundeliegenden Normen anerkannt werden, sind folglich vom Tatbestand nicht erfasst.

IV. Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts

Da der Tatbestand der Zwangsheirat in der Praxis ganz überwiegend Sachverhalte mit Auslandsberührung betreffen wird, stellt sich des Weiteren die Frage, inwieweit das deutsche Strafrecht überhaupt zur Anwendung gelangen kann. Gemäß dem in § 3 StGB verankerten Territorialitätsprinzip ist das deutsche Strafrecht demnach ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Beteiligten anwendbar, wenn die Tat im Inland begangen wurde, d. h. gemäß § 9 StGB im Inland die Nötigungshandlung vorgenommen wurde oder der Nötigungserfolg eingetreten ist. Ebenso kann das deutsche Strafrecht Anwendung finden, soweit das Opfer (§ 7 I StGB) oder der Täter (§ 7 II Nr. 1 StGB) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt. Für das Erfordernis der beidseitigen Strafbarkeit ist auch von Interesse, dass nun-

mehr in der Türkei die Zwangsheirat ebenfalls unter Strafe gestellt werden soll⁸⁸. Bei der weiteren Untersuchung sind die Tatbestände des § 237 I und II StGB differenziert zu betrachten.

1. Ebenötigung nach 237 I StGB

§ 237 I StGB sanktioniert die Nötigung zur Eingehung der Ehe durch Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel. Wird daher in den eingangs genannten Fällen das Opfer aus seinem Heimatland nach Deutschland zur Eingehung der Ehe verbracht, so kann das deutsche Strafrecht Anwendung finden. Für Fälle, in denen die Eheschließung im Ausland stattfindet, kann das deutsche Strafrecht hingegen nur Anwendung finden, wenn die Nötigungshandlung bereits in Deutschland erfolgt ist. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage im Rahmen des § 240 StGB. Eine Ausdehnung des Geltungsbereichs des StGB ist in diesen Fällen nicht geboten.

2. Heiratsverschleppung nach § 237 II StGB

§ 237 II StGB knüpft ebenso wie § 234 b StGB an eine Verschleppung ins Ausland an. Trotz dieses Auslandsbezugs enthält diese Vorschrift selbst keine Regelung über das Strafanwendungsrecht. Da die Nötigung zur Ehe in den subjektiven Bereich verlagert ist, kommt es hier maßgeblich darauf an, dass die Einwirkungshandlung (Verbringen u. s. w. mit Gewalt, Drohung oder List) in Deutschland erfolgt. Reine Auslandsverhalte werden also auch dann nicht erfasst, wenn die Beteiligten dauerhaft in Deutschland leben. Das deutsche Strafrecht ist damit etwa nicht anwendbar, wenn der Familienvater seine Tochter aus dem Urlaub in Italien in ihr Heimatland verbringt, um sie dort zu verheiraten. Anders als noch im Gesetzentwurf des Bundesrates⁸⁹ vorgesehen, soll auch für § 237 II StGB das Weltrechtsprinzip des § 6 StGB nicht zur Anwendung gelangen. Dies ist jedoch wenig überzeugend, da so Lücken im Bereich der Strafverfolgung verbleiben und auch für den Menschenhandel, zu dem Überschneidungen bestehen, nach § 6 Nr. 4 StGB dieses Prinzip gilt⁹⁰. Zwar dehnt das Weltrechtsprinzip den Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts weit aus, da es weder auf den Ort der Tat, das Recht des Tatorts oder die Staatsangehörigkeit des Täters sowie des Opfers ankommt. Jedoch ist mit der h. M. auf Grund des völkerrechtlichen Nichteinmischungsprinzips das Bestehen eines legitimierenden Anknüpfungspunktes, der einen unmittelbaren Bezug zur Strafverfolgung im Inland herstellt, zu fordern⁹¹. Dies können insbesondere der Wohn-

84) Die Verletzung der Pflicht zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft aus § 1353 BGB hat daher nur vermögensrechtliche Folgen; die Pflicht ist ohnehin wegen § 888 Abs. 3 ZPO nicht erzwingbar; vgl. nur MK-BGB-Roth (o. Fn 65), § 1353 Rn 19.

85) BVerfGE 62, 323, 331; Badura in Maunz/Dürig GG, 58. ErgLfg., Art. 6 Rn 63; Coester-Waltjen in u. Münch/Kunig GG, 5. Aufl., Art. 6 Rn 6; Robbers in u. Mangoldt/Klein/Starck GG, 6. Aufl., Art. 6 Rn 49 „jedenfalls ... wenn die Partner lange Zeit in der Überzeugung der Gültigkeit der Ehe gelebt haben und an ihr festhalten wollen.“

86) BVerfGE 36, 146, 165; 105, 313, 319; Badura (o. Fn 85), Rn 42; Coester-Waltjen (o. Fn 85), Rn 5.

87) Dazu Hillgruber ZAR 2006, 304, 304; Kingreen ZAR 2007, 13, 14.

88) Vgl. <http://www.stern.de/news2/aktuell/auch-die-tuerkei-will-zwangsehen-strafrechtlich-ahnden-1652648.html> (Stand: 14. 7. 2011).

89) Vgl. BT-Dr 17/1213, S. 9, mit inhaltlich abweichenden Regelungen.

90) Vgl. auch die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes Nr. 16/10 v. Mai 2010 zum Entwurf des Bundesrates.

91) S. BT-Dr 17/1213, S. 9; BGHS 27, 30, 32; 34, 334, 336; 45, 65, 68; Ambos Int. Strafr., 3. Aufl. 2011, § 3 Rn 102; Lackner/Kühl (o. Fn 44), § 6 Rn 1; gegen ein solches Erfordernis S/S-Eser (o. Fn 42), § 6 Rn 1.

sitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Täters oder des Opfers sein⁹². Die notwendige Begrenzung wird zudem durch § 153c StPO gesichert, wonach die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung von Straftaten absehen kann, die im Ausland begangen worden sind⁹³. Im Übrigen wäre es auch denkbar gewesen, in Anlehnung an den Verschleppungstatbestand des § 234a StGB das Schutzprinzip des § 5 StGB zur Anwendung zu bringen. Demnach gelänge in Anlehnung an § 5 Nr. 6 StGB⁹⁴ zumindest bei der Heiratsverschleppung das deutsche Strafrecht zur Anwendung, wenn die Tat sich gegen einen Deutschen richtet, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat⁹⁵.

V. Ausblick

Der Straftatbestand des § 237 StGB bringt gegenüber der bisherigen Rechtslage vor allem durch seinen Abs. 2 eine Ausweitung der Strafbarkeit. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts wäre insoweit jedoch eine Aufnahme in den Katalog des § 6 StGB sinnvoll gewesen. Die Schaffung eines eigenständigen Tatbestandes ist im Ergebnis zu begrüßen, da die bisherige Ausgestaltung als Regelbeispiel der Nötigung weder der Häufigkeit des Phänomens noch den gravierenden Auswirkungen einer Zwangsehe gerecht wurde. Inwieweit in Folge des Tatbestandes tatsächlich eine effektivere strafrechtliche Verfolgung erfolgen wird, bleibt angesichts der mutmaßlich weiterhin geringen Anzeigebereitschaft abzuwarten.

92) Vgl. auch BGHSt 45, 65, 68.

93) Letzgas (o. Fn 1), S. 1230, 1238; Schubert/Moebius ZRP 2006, 33, 36.

94) Ambos (o. Fn 91), § 3 Rn 82, hält diese Vorschrift freilich für völkerrechtlich bedenklich.

95) Dazu Letzgas (o. Fn 1), S. 1230, 1239.

Jan Spoenle, Rechtsreferendar und Referent für Informationsstrafrecht am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.

Hooligan-Trendsport „Mannschaftskickboxen“ – bloß bizarr oder doch strafbar?

I. Drittortauseinandersetzung als gesellschaftliches Phänomen

Bei Drittortauseinandersetzungen, auch als Drittortschlägereien oder – von den Teilnehmern – als „Matches“ bezeichnet, handelt es sich um im Vorfeld abgesprochene Kämpfe zwischen gleich großen Gruppen von zumeist jüngeren Männern, die sich in aller Regel der Hooligan-Kultur zugehörig fühlen und als Gruppierung mit Namen und einheitlicher Kleidung auftreten¹. Die Kämpfe beziehungsweise Schlägereien finden dabei gerade nicht im unmittelbaren Umfeld von Stadien, aber durchaus auch anlässlich von Fußballbegegnungen auf abgelegenen Feldern, Wiesen oder Waldwegen statt². Drittortauseinandersetzungen fungieren auf Grund der zunehmenden Sensibilisierung von Politik und Gesellschaft für die Hooligan-Szene und der damit einhergehenden Polizeipräsenz rund um Sportveranstaltungen bereits seit einiger Zeit als Ersatz für die nur noch selten

zu beobachtende Auseinandersetzung im Stadion; Motivation der Teilnehmer ist in der Regel die Freude an körperlicher Gewalt³.

Der Ablauf einer Drittortauseinandersetzung folgt gewissen selbstgesetzten Regeln, die von Region zu Region geringfügige Unterschiede aufweisen können, aber vor einem „Match“ gemeinsam festgelegt werden⁴. So sind etwa Tritte und Schläge gegen die gegnerischen Kämpfer mit Ausnahme von Einwirkung auf die Genitalien erlaubt; auch eine gewisse Passivbewaffnung ist üblich, wie etwa der Einsatz von Sturmhauben, Mundschutz, Schienbeinschonern oder Handschuhen. Die Verwendung jeglicher Schlag-, Hieb- und Stichwaffen etc. ist hingegen nicht zugelassen. Es darf nur leichtes Schuhwerk wie etwa Turnschuhe getragen werden; grundsätzlich soll nur Mann gegen Mann gekämpft werden, wogegen freilich häufig verstoßen wird. Schiedsrichter beider „Mannschaften“ sind dazu berufen, solcherlei Verstöße zu unterbinden und generell die Einhaltung der Regeln zu überwachen. Die wichtigste Regel schreibt vor, dass am Boden liegende oder auf dem Rückzug befindliche Kämpfer nicht weiter angegriffen werden dürfen. Frauen sind ebenso wenig teilnahmeberechtigt wie außenstehende Dritte.

Die „Matches“ folgen in der Regel einem festen Ablaufschema, bei dem die „Mannschaften“ sich zunächst in gleich starken Gruppen von etwa 20 bis über 40 Mann in mehreren, hintereinander gestaffelten Reihen und in einem gewissen Abstand gegenüber stehen. Sodann laufen die „Mannschaften“ aufeinander zu, wobei sich die Teilnehmer beim Zusammentreffen mit dem oder den jeweiligen Gegnern prügeln. Ein „Match“ dauert meist zwischen 30 Sekunden und wenigen Minuten; häufig kommen die in letzter Reihe stehenden Kämpfer daher gar nicht zum „Einsatz“. Ein zweiter oder auch dritter „Durchgang“ kann je nach Absprache und Zustand der Teilnehmer zustande kommen. Wohl auf Grund der Passivbewaffnung und entsprechender Vorbildung der meist in diversen Kampfsportarten erprobten Teilnehmer kam es in keinem der dem Verf. bekannten und öffentlich verhandelten Fälle zu schwereren Verletzungen als Platzwunden und ausgekugelten Fingern; es liegt jedoch auf der Hand, dass auch gröbere Verletzungen wie Rippenbrüche etc. jedenfalls nicht sicher ausgeschlossen werden können.

II. Die bisherige Rechtsprechung

Da Drittortauseinandersetzungen – vermutlich durch polizeilichen Druck auf die Hooligan-Szene im Umfeld von Stadien – erst in jüngerer Zeit vermehrt „populär“

1) In Süddeutschland sind oder waren etwa die „Legion Süd“ aus dem Fan-Umfeld des VfB Stuttgart und die „Freecastle Boys“ aus dem Fan-Umfeld des SC Freiburg aktiv; in Zürich haben sich Hooligans aus dem Umfeld des FC Zürich und des Grasshoppers Clubs zu „Zürichs kranke Horde“ zusammengeschlossen; vgl. Ryser Feld-Wald-Wiese, 2010, S. 25 f.

2) Aufschlussreich zum Ablauf eines „Hooligan-Spieltags“ Weigel Die Subkultur der Hooligans, 2004, S. 102 ff.

3) Vgl. dazu etwa die Ergebnisse der Studie „Die Gewalt der Hooligans – eine Folge moderner gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse?“ von Böttger in den Forschungsberichten Nr. 71 des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e. V. v. Januar 1998, S. 9 f. sowie Krahm Polizeiliche Maßnahmen zur Eindämmung von Hooligangewalt, 2008, S. 52 mwN.

4) Die Erkenntnisse des Verf. beruhen insoweit auf dem Inhalt diverser Hauptverhandlungen gegen Teilnehmer von Drittortauseinandersetzungen, wobei neben Zeugenaussagen auch in Augenschein genommene Videos, die von zum Filmen „abgestellten“ Teilnehmern aufgenommen wurden (und teilw. auch über das Videportal Youtube abrufbar sind), zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht wurden. Anders hingegen Ryser S. 21 ff., der aus journalistischer Sicht einen „regellosen“ Kampf in anschaulich bunten Worten schildert.